

Satzung Fränkischer Weinbauverband e. V.

(beschlossen in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom ~~02.04.2014 in Thüngersheim~~ 10.04.2019 in Kitzingen)

Präambel

Der Fränkische Weinbauverband e.V. versteht sich seit seiner Gründung 1836 in Würzburg als Interessensvertreter der fränkischen Winzerinnen und Winzer. Die veränderten Rahmenbedingungen durch die Europäische Gesetzgebung ab 2007, insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik, haben ein Um- und Weiterdenken notwendig gemacht. Die Mitglieder des Fränkischen Weinbauverbands haben beschlossen, den Fränkischen Weinbauverband in ein Konsortium nach romanischem Vorbild weiterzuentwickeln.

~~§ 1 Name und Sitz des Vereins~~

~~Der Verein führt den Namen „Fränkischer Weinbauverband e. V.“ (nachfolgend „Weinbauverband“ genannt) und hat seinen Sitz in Würzburg.~~

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fränkischer Weinbauverband e. V.“ (nachfolgend „Weinbauverband“ genannt).
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Würzburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Weinbauverbandes

1. Zweck des Weinbauverbandes ist die Hebung und Förderung des fränkischen Weinbaus sowie die Wahrung der gemeinsamen Interessen der fränkischen Weinerzeuger¹.
2. Diesen Zweck verfolgt der Weinbauverband insbesondere durch:

- ~~a. Beobachtung der weinmarktpolitischen Entwicklung und Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse;~~
- ~~b. Stellungnahme zu allen den Weinbau und Verkehr mit Wein betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung;~~
- ~~c. Einführung und Weiterentwicklung eines auf Franken zugeschnittenen Herkunftssystems.~~
- ~~e. Information der Mitglieder über alle wichtigen weinbaulichen, kellerwirtschaftlichen, weinrechtlichen und weinwirtschaftspolitischen Fragen;~~
- ~~d. Förderung der Aus- und Weiterbildung der fränkischen Winzer und Abstimmung mit den zuständigen Institutionen;~~
- ~~e. Erschließung potenzieller Exportmärkte~~
- ~~e. Förderung des Ansehens des Frankenweins;~~
- ~~f. Durchführung von Gebietswein- und Sektprämierungen;~~
- ~~g. Förderung des Qualitätsweinbaus in Franken~~
- ~~h. Unterstützung der Mitglieder bei unterschiedlichen aktuellen Themen~~
- ~~h. Verleihung des Gütezeichens~~
- ~~i. Durchführung der Fränkischen Wein- und Sektprämierung sowie Verleihung des Gütezeichens~~
- ~~i. Unterstützung von örtlichen Weinbauvereinen und Zusammenarbeit mit diesen;~~
- ~~j. Vergabe des Zeichennutzungsrechts „Geprüfte Qualität Bayern für Wein und Sekt“~~

¹ Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

- ~~k. Unterstützung von örtlichen Weinbauvereinen und Zusammenarbeit mit diesen;~~
 - ~~l. Zusammenarbeit mit dem Weinbauring Franken e. V., dem Bezirk Unterfranken, der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, der Regierung von Unterfranken sowie weiteren Verbänden und Institutionen;~~
 - ~~j. Zusammenarbeit mit dem Weinbauring Franken e. V., dem Bezirk Unterfranken, der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, der Regierung von Unterfranken sowie weiteren Verbänden und Institutionen;~~
3. Der Weinbauverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Absatz 1-2 beschriebenen Tätigkeiten verwirklicht.
 4. Der Weinbauverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Anerkennung als Branchenverband

Der Fränkische Weinbauverband e.V. strebt eine Anerkennung als Branchenverband nach geltenden europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften an.

§ 3 Geschäftsjahr

~~Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können sein
 - a. natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - i. die Weinbau betreiben oder
 - ii. Trauben, Most oder Wein verarbeiten oder
 - iii. mit Trauben, Most oder Wein handeln oder
 - b. Weinbauvereine, deren Mitglieder Weinbau betreiben.
- ~~1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die Weinbau betreiben oder ihm nahestehen.~~
2. Sonstige Einrichtungen und Einzelpersonen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen bei den Abstimmungen des Weinbauverbands kein Stimmrecht.
3. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
4. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder besitzen bei Abstimmungen des Weinbauverbands kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. Die satzungsgemäße Förderung durch den Weinbauverband in Anspruch zu nehmen und die Einrichtungen des Weinbauverbandes zu benutzen;
 - b. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. Die Interessen des Weinbaus und die Beschlüsse der Verbandsorgane mitzutragen;
 - b. die festgesetzten Beiträge und etwaige Umlagen jährlich zu entrichten, wie in der Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - c. den Weinbauverband über Flächenänderungen und Zukäufe (Trauben, Most oder Wein) unverzüglich spätestens jedoch bis zum 31.12. eines Jahres zu informieren. Der Weinbauverband ist berechtigt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags, gemeldete Flächen und Zukäufe (Trauben, Most oder Wein) mit den zuständigen Behörden abzugleichen.
 - ~~c. den Weinbauverband über Flächenänderungen und Zukäufe (Trauben, Most oder Wein) unverzüglich zu informieren. Der Weinbauverband ist berechtigt, gemeldete Flächen und Zukäufe (Trauben, Most oder Wein) mit den zuständigen Behörden abzugleichen.~~

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Jahresende;
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Kommunalkörperschaften und Vereinigungen durch vollzogene Auflösung.
 - c. bei Aufgabe der Tätigkeit im Erzeugnisbereich Trauben, Most oder Wein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen in Verzug ist.
 3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Weinbauverbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Weinbauverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an das Ehrengericht einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung diese dem Ehrengericht vorzulegen, das abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Auszeichnungen des Weinbauverbandes

1. Der Weinbauverband verleiht für besondere Verdienste um den fränkischen Weinbau den silbernen oder goldenen Bocksbeutel.
2. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.
3. Die Bocksbeutel werden zusammen mit einer Ehrenurkunde im Rahmen des Ehrungsabends des Weinbauverbandes verliehen. Aus besonderem Anlass, über den das Präsidium des Weinbauverbandes befindet, sind Ausnahmen hiervon möglich.
4. Im Rahmen der jährlichen Ehrungsveranstaltung des Weinbauverbandes werden Ehrenurkunden verliehen für langjährige Betriebstreue (auf Antrag der Betriebe) und das Ausscheiden aus dem Berufsleben. Ausgeschiedene Vorsitzende örtlicher Weinbauvereine werden ausgezeichnet, sofern sie dieses Amt mindestens zehn Jahre innehatten.
5. Örtliche Weinbauvereine, die Mitglied des Weinbauverbandes sind, erhalten für die Ehrung verdienter Mitglieder auf Antrag Anstecknadeln in
 - Bronze (20 Jahre Mitgliedschaft),
 - Silber (40 Jahre Mitgliedschaft),
 - Gold (50 Jahre Mitgliedschaft).
 Die Antragstellung sollte spätestens vier Wochen vor der Ehrung an die Geschäftsstelle des Weinbauverbandes erfolgen. Die Verleihung der Anstecknadel in Gold soll durch ein Mitglied des Präsidiums erfolgen.

§ 8 Organe des Weinbauverbandes

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Ausschuss „Profilierung und Herkunft“
- 4.4. Der Ausschuss „Absatzförderung“
- 2.5. Das Ehrengericht
- 3.1. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Präsidium, oder ordentliche Mitglieder beantragen, die zusammen über mindestens ein Drittel der Stimmrechte verfügen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch Brief, E-Mail oder Fax den Newsletter des Weinbauverbandes und dem Infobox des Weinbauvereins Franken e. V. mindestens vierzehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Weinbauverband eingegangen sein. Die Vorschläge zur Wahl des Präsidiums müssen spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Weinbauverband eingegangen sein.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Höhe der zum Weinbauverband geleisteten Beiträge; Näheres regelt die Beitragsordnung.

5. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen ordentlichen Mitglied zur Ausübung übertragen werden; jedoch kann ein ordentliches Mitglied nicht mehr als 10 andere ordentliche Mitglieder vertreten.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und eines Berichtes über das Kassen- und Rechnungswesen;
 - b. Entlastung von Präsidium und Geschäftsführer;
 - c. Genehmigung des Jahresvoranschlags (Haushaltsplan);
 - d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - e. Änderung der Satzung;
 - f. Wahl des Präsidiums;
 - g. Bestätigung der drei Beauftragten für das Rechnungswesen (Rechnungsprüfer), wobei ein Beauftragter von den fränkischen Winzergenossenschaften, ein Beauftragter von dem „Verband Deutscher Prädikatsweingüter Regionalverein Franken e. V.“ und ein Beauftragter von dem Verein „Fränkisches Gewächs e. V.“ vorgeschlagen wird;
 - h. Festsetzung der Richtlinien für die „Fränkische Weinprämierung“.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nächst ältesten Vizepräsidenten, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von Mitgliedern beantragt wird, die zusammen mindestens über ein Drittel der Stimmrechte verfügen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder, berechnet nach der Stimmberechtigung, anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine völlige Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei der Wahl des Präsidenten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Für die Wahl der Vizepräsidenten gilt abweichend von Abs. 5, § 9-11 Abs. 1.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 9-11 Präsidium

1. Das Präsidium kann sich nur aus ordentlichen Mitgliedern des Weinbauverbandes zusammensetzen. Es besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen für die Dauer von grundsätzlich vier Jahren gewählt werden. Wird das Präsidium während seiner Amtszeit ergänzt, endet die Amtszeit des neuen Präsidiumsmitglieds mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Präsidiums. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorschlagsberechtigt für je ein Mitglied des Präsidiums sind der Genossenschaftsverband Bayern e. V., Bezirksverband Unterfranken, der „Verband Deutscher Prädikatsweingüter Regionalverein Franken e. V.“ und der Verein „Fränkisches Gewächs e. V.“. Weitere Vorschläge für die Wahl des Präsidiums sollen sich an den regionalen und strukturellen Gegebenheiten des fränkischen Weinbaus orientieren.

2. Die Leitung der Geschäfte des Präsidiums nimmt der Präsident wahr.

3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit Stimmenmehrheit.
4. Ist nach Ablauf der Amtszeit des Präsidiums noch keine Neuwahl erfolgt, führt das Präsidium die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vizepräsidenten zu wählen, sofern die Mindestzahl von drei Vizepräsidenten gemäß § 9-11 Absatz 1 unterschritten wurde. Scheidet der Präsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so haben die Vizepräsidenten alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Präsident zu wählen ist.
5. Aufgabe des Präsidenten ist es:
 - a. Das Präsidium und die Mitgliederversammlung einzuberufen und in diesen Organen den Vorsitz zu führen;
 - b. die oberste Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Weinbauverbandes auszuüben.
6. Aufgabe des Präsidiums ist es:
 - a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in Fragen der Absatzförderung und deren Finanzierung die Beschlüsse des Ausschusses Absatzförderung auszuführen bzw. ihre Ausführung sicherzustellen und zu überwachen;
 - b. in wichtigen, keinen Aufschub duldenden Fragen des Weinbauverbandes in eigener Verantwortung Stellung zu nehmen;
 - c. die Mitglieder der Arbeitskreise und der Kommissionen für die Fränkische Weinprämierung zu berufen;
 - d. die Mitglieder des Ausschusses „Profilierung und Herkunft“ zu berufen
 - ~~d. die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse nach § 7 BayWeinRAV der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vorzuschlagen;~~
 - e. die Mitglieder der Prüfungskommissionen der Qualitätsprüfung für Weine der Regierung von Unterfranken vorzuschlagen;
 - f. den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer des Weinbauverbandes abzuschließen.
7. Der Vorstand des Weinbauverbandes im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Weinbauverband wird durch den Präsidenten oder zwei Vizepräsidenten vertreten.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums kann entgeltlich erfolgen.

§ 12 Haftung und Ersatz

1. Die Haftung des Präsidenten gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die Haftung des Präsidenten gegenüber den Mitgliedern.
2. Wird der Präsident für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden diese Ersatzansprüche vom Verband ersetzt. Dies gilt nicht, wenn der Präsident vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
3. Für Schäden der Mitglieder, für die der Verband einzustehen hat, haftet der Verband nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10-13 Arbeitskreise

1. Zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für das Präsidium sowie zur Unterrichtung der Mitglieder bestehen fünf Arbeitskreise und ein Ausschuss:
 - a. Arbeitskreis „Weinbau“
 - b. Arbeitskreis „Kellerwirtschaft“
 - c. Arbeitskreis „Markt“
 - d. Arbeitskreis „Franken-Wein.Schöner.Land!“
 - e. Arbeitskreis „Jungwinzer Franken“
 - f. Ausschuss „Absatzförderung“

Für Beschlüsse des Ausschusses „Absatzförderung“ gilt § 9-11 Nr. 6 lit. a.

2. Die Berufung der Mitglieder der Arbeitskreise erfolgt jeweils durch das neu gewählte Präsidium. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Über die Arbeitskreissitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben können die Arbeitskreise weitere Sachverständige hinzuziehen.
4. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.

§ 14 Ausschuss „Profilierung und Herkunft“

1. Aufgabe des Ausschusses „Profilierung und Herkunft“ ist die Verwaltung und Änderung der Lastenhefte aller bestehenden oder zukünftigen geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben innerhalb des Weinanbaugebiets Franken.
2. Zum Schutz und der Förderung kann der Ausschuss neue Erzeugungsvorschriften nach geltenden europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften beantragen.
3. Dem Ausschuss gehören an:
 - a. der Präsident des Fränkischen Weinbauverbands e.V.
 - b. sechs ordentliche Mitglieder des Fränkischen Weinbauverbands e.V., die keiner der folgenden Gruppierungen angehören.
 - c. sechs Vertreter der fränkischen Winzergenossenschaften
 - d. drei Vertreter des Vereins „Fränkisches Gewächs e.V.“
 - e. drei Vertreter des Verbands Deutscher Prädikatsweingüter Regionalverein Franken e. V. (VDP)Bei der Besetzung des Ausschusses ist die Struktur der Weinwirtschaft in Franken angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Mitglieder des Ausschuss werden, mit Ausnahme des Präsidenten des Fränkischen Weinbauverbands e.V., vom Präsidium auf Vorschlag der Gruppierungen berufen. Die Mitglieder des Ausschusses, die keiner der genannten Gruppierungen angehören, werden durch das Präsidium kooptiert. Die Berufung endet mit der Amtszeit des Präsidiums. Es handelt sich bei allen Mitgliedern jeweils um ein persönliches Mandat. Stellvertretung ist nicht zulässig.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der Ausschuss kann ständige Gäste, insbesondere Geschäftsführer und Weinbaureferenten des Fränkischen Weinbauverbands e.V., berufen. Diese besitzen bei Beschlussfassung kein Stimmrecht.
7. Der Präsident des Fränkischen Weinbauverbands e.V. kann Gäste einladen. Diese besitzen bei Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 13-15 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung wird vom Präsidenten bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des Weinbauverbandes einvernehmlich mit dem Präsidium. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.
2. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Weinbauverbandes. Ihm obliegt bei Sitzungen des Präsidiums die Funktion des Schriftführers. Er ist verantwortlich für die Protokolle der Präsidiumssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von dem Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens zum 01.04. des darauffolgenden Jahres, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung dem Präsidium vorzulegen.
3. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers durch Dienstvertrag geregelt.

§ 14-16 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Erstellung und Prüfung der Bilanz wird durch das Präsidium einer externen Institution übertragen.
2. Der Bericht über das Kassen- und Rechnungswesen ist mit einem Bericht der Beauftragten für das Rechnungswesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

§ 15-17 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Verein „Fränkisches Gewächs e. V.“, der Genossenschaftsverband Bayern e. V., Bezirksverband Unterfranken, und der „Verband Deutscher Prädikatsweingüter Regionalverein Franken e. V.“ entsenden jeweils eine Person als Mitglied in das Ehrengericht.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht Mitglieder im Präsidium des Weinbauverbandes sein und haben je eine Stimme. Der Justitiar des Weinbauverbandes wird zur Beratung hinzugezogen. Er besitzt kein Stimmrecht. Das Ehrengericht entscheidet über den Ausschluss gemäß § 6 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Stimmenthaltungen sind ungültig und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ ~~16~~18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Weinbauverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bezirk Unterfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Weinbauverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND e. V.

Artur Steinmann
Präsident